

2. Entwurf

Richtlinie zur Förderung der Sportvereine der Gemeinde Wusterhausen/Dosse

1. Ziel der Förderung

Die sportliche Betätigung vor allem von Kindern und Jugendlichen der Gemeinde Wusterhausen/Dosse nimmt einen wichtigen Platz in der sinnvollen Freizeitgestaltung ein. Die Organisation in Vereinen fördert die soziale Kompetenz und das engagierte Miteinander. Gerade Kinder und Jugendliche lernen in dieser Zeit ihres Lebens wegweisende Verhaltensnormen für die Zukunft. Die Sportvereine nehmen damit eine im Interesse der Allgemeinheit liegende öffentliche Aufgabe wahr und sollen für diesen höheren Aufwand gefördert werden. Die Gemeinde Wusterhausen/Dosse will damit den Breiten-, Behinderten- und Leistungssport der betreffenden Vereine in Anerkennung der gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Bedeutung fördern.

2. Fördergrundsätze

- 2.1. Nach dieser Richtlinie gewährt die Gemeinde Wusterhausen/Dosse Zuwendungen zur Förderung des Sports im Rahmen der durch die Gemeindevertretung im jeweiligen Haushalt bereit gestellten finanziellen Haushaltsmittel. Die Grundlage der Förderung stellt einerseits die Anzahl der Mitglieder unter 18 Jahre, die Gesamtmitgliederzahl und andererseits die Beteiligung an Veranstaltungen im öffentlichen Interesse der Gemeinde Wusterhausen/Dosse dar.
- 2.2. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen.
- 2.3. Zuschüsse können nur im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel gewährt werden.
- 2.4. Es ist grundsätzlich darauf zu achten, die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und Chancengleichheit von Mädchen und Jungen zu fördern.
- 2.5. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn bekannt wird, dass im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit verfassungsfremde, insbesondere rassistische, fremdenfeindliche, antidemokratische, antisemitische oder nationalsozialistische Parolen geäußert oder verbreitet als auch entsprechende Propagandamaterialien mitgeführt, bereit gehalten oder verbreitet werden.

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind gemeinnützige eingetragene Sportvereine, die ihren Sitz im Gebiet der Gemeinde Wusterhausen/Dosse haben.

4. Antragsstellung

4.1. Festbetragsförderung

Die Antragsstellung erfolgt durch den Sportverein, vorzulegen sind dabei:

- Nachweis des Bestandserhebungsbogen (Statistik, KSB, LSB oder KAV) aus der die Altersklassen der Mitglieder zum 01.01. des laufenden Jahres hervorgehen;
- Nachweis des Finanzamtes der Gemeinnützigkeit des Vereins
- Nachweis, dass der jährliche Mitgliedsbeitrag pro Person (über 18 Jahre) mindestens 30,00 € beträgt

Die Anträge sind bis zum 31.03. des laufenden Jahres zu stellen. Unvollständig eingereichte Anträge werden nicht bearbeitet. Der Antrag ist gesondert und rechtsverbindlich zu unterschreiben.

4.2. Individuelle Förderung

Die Antragsstellung erfolgt durch den Sportverein, vorzulegen sind dabei:

- Nachweis des Finanzamtes der Gemeinnützigkeit des Vereins
- Bescheinigung der Veranstaltungsteilnahme vom Veranstalter bzw. bei eigenen Veranstaltungen Nachweise darüber, dass diese stattgefunden haben
- Nachweis, dass der jährliche Mitgliedsbeitrag pro Person (über 18 Jahre) mindestens 30,00 € beträgt

Nachweisführung zum 01.01. des Folgejahres.

5. Bezuschussungsmöglichkeiten

5.1. Förderung von Kindern- und Jugendlichen:

Für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre werden pauschal 10,00 € pro Person pro Jahr (einmal jährlich) gefördert.

5.2. Festbetragsförderung je erwachsenes Mitglied im Sportverein:

Pro Mitglied über 18 Jahre wird ein Festbetrag in Höhe von 1,50 €, jedoch maximal 150,00 € je Verein gefördert.

5.3. Individuelle Förderung - Förderung von Einzelveranstaltungen bzw. der Veranstaltungsteilnahme im öffentlichen Interesse der Gemeinde Wusterhausen/Dosse:

Die Gemeinde Wusterhausen/Dosse gewährt den ansässigen Sportvereinen für die Durchführung von Einzelveranstaltungen im öffentlichen Interesse der Gemeinde Wusterhausen/Dosse Zuschüsse.

Gleiches gilt im Einzelfall für die Teilnahme des Vereins an Veranstaltungen in Trägerschaft Dritter, soweit das öffentliche Interesse an der Teilnahme an dieser Veranstaltung vorliegt.

Die Förderung soll einen Anreiz geben, die Vereine einer breiteren Masse der Öffentlichkeit zu präsentieren und zugänglich zu machen.

Sie erfolgt als Prämienauszahlung für die Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen oder die Durchführung von (über)regionalen Turnieren im öffentlichen Interesse in der Gemeinde Wusterhausen/Dosse. Die Verteilung der Prämie erfolgt nach einem Punktesystem, welches in Anlage 1 festgehalten ist. Ausgeschüttet werden die Restmittel, der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel für die Sportförderung, nachdem der Anteil für die Kinder- und Jugendförderung sowie der Festbetragsförderung abgezogen wurden.

6. Bewilligungsverfahren

- Auszahlung der Mittel für die Kinder und Jugendarbeit sowie der Festbetragsförderung bis zum 30.06. des laufenden Jahres
- Einreichen der Nachweise für die Prämienförderung bis zum 01.01. des Folgejahres
- Beratung über die Verteilung der Prämie im Kultur- und Sozialausschuss
- Auszahlung der Prämie bis zum 15.02. des Folgejahres

Die Bezuschussung erfolgt in Form eines festen Betrages bzw. einer Prämie. (siehe Punkt 5)

Die Auszahlung erfolgt erst nach Vorlage der geforderten Unterlagen.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Sportförderrichtlinie vom 18.03.2008 außer Kraft.

Anlage 1 zur Richtlinie zur Förderung der Sportvereine der Gemeinde Wusterhausen/Dosse

Teilnahme	Punkte
Beteiligung an Umzügen im und außerhalb des Gemeindegebietes	1
Durchführung von Wettkämpfen von regionaler/überregionaler Bedeutung im Gemeindegebiet (Bsp. Turniere, Vergleichswettkämpfe) Bis zu zwei Veranstaltungen pro Jahr	2
Beteiligung an kulturellen Veranstaltungen im Gemeindegebiet mit Vereinsangebot vor Ort	3
Durchführung einer Veranstaltung, die für die breite Öffentlichkeit zugänglich ist und im öffentlichen Interesse stattfindet (Bsp. Sportfeste)	4